

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbellow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

- A. Allgemeine Bedingungen** 2.2 Bei der Anlieferung bzw. Abholung obliegt es dem Kunden sicherzustellen, dass eine vertretungsberechtigte Person die angelieferten bzw. abgeholt Mengen auf dem Lieferschein / Abholschein des Lieferanten bestätigt.
- 1. Anwendungsbereich**
- 1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Verträge zwischen den oben genannten Unternehmen (nachfolgend „**Lieferant**“ genannt) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: gemeinsam der „Kunde“).
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Leistungen, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die Allgemeinen Bedingungen (Ziff. A) gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
- 1.3.1 für die Vermietung von Betonfördergeräten, Zubehör und sonstigen Sachen die Bedingungen für Betonfördergeräte (Ziff. B);
- 1.3.2 für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte, sonstige Sachen sowie Recyclingbaustoffe (Eigenproduktion/Handel) die Bedingungen für Verkauf (Ziff. C);
- 1.3.3 für die Entsorgung und das Recycling von Baustoffen die Bedingungen für Entsorgung und Recycling (Ziff. D).
- 1.4 Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die in Ziff. A. 1.1 bis A 1.3.3 genannten Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, welche unter **www.manzke.com** abrufbar sind, oder welche der Lieferant dem Kunden auf Anfrage kostenfrei übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 2. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 2.1 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die jeweils bei Vertragsschluss geltende Preisliste des Lieferanten, frei vereinbartem Lieferort/Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dem Kunden wird die gültige Preisliste auf Anfrage kostenlos übersandt.
- 2.3 Maßgeblich für die Berechnung sind die bei der Auslieferung bzw. Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein / Abholschein. Vom Lieferschein / Abholschein abweichende Mengen sind nur dann maßgeblich, wenn der Kunde eine solche abweichende Liefermenge bzw. Abholmeng nachweist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Toleranzen im Transportbeton, benannt in der DIN EN 206-1 und Schüttgütern, gemäß den Technischen Regelwerken im Straßenbau (ZTV / TL u.a.) sowie dem Mess- und Eichgesetz einschl. Durchführungsverordnungen, in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.4 Für den Fall, dass zwischen Vertragsschluss und Auslieferung bzw. Abholung mehr als 4 Wochen liegen und Material- und Rohstoffpreise, Frachten , Treibstoffkosten, sonstige Energiekosten und/oder Herstellkosten, Löhne und Gehälter, Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen oder Lieferkosten (z.B. bei Niedrigwasser) aufgrund externer, außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegenden Umstände gestiegen sind, ist der Lieferant berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzugeben und den Vertrag anzupassen. Dazu ist der Lieferant auch berechtigt im Fall von Änderungen politischer Art für Lieferbedingungen sowie bei sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, welche sich der dem Lieferanten zumutbaren Kontrolle entziehen und das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht zu erwarten war (z.B. Feuerschäden, Streik, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Energie- und Transportschwierigkeiten, staatliche Verbote, Krieg, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien sowie nicht von ihm verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen). Gleichzeitig sichert der Lieferant zu, eine Preissenkung vorzunehmen, wenn externe Kosten (z.B. Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen. Der Lieferant ist verpflichtet,

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbellow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

- dem Kunden die Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung bzw. Senkung nachzuweisen, wenn der Kunde dies verlangt. Können sich der Lieferant und der Kunde nicht auf neue Vertragsbedingungen einigen, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aus diesem Grunde zu kündigen.
- 2.5 Bei beauftragten Zuschlägen, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen findet eine zusätzliche Berechnung statt. Maßgebend hierfür ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Preisliste des Lieferwerkes.
Mögliche Mehraufwendungen, die nach Vertragsschluss durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z.B. Änderungen bei der Maut auf Bundesstraßen, Wegfall der Befreiung von der EEG-Umlage für die Zementindustrie, zusätzliche oder erhöhte Steuern).
- 2.6 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
- 2.7 Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist vom Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht, ist der Kunde berechtigt, dessen Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, sofern diese vom Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, sofort geltend zu machen.
- 2.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, vom Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 2.9 Der Lieferant ist berechtigt gegen Forderungen des Kunden, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.
- 2.12 Der Lieferant legt bei Vertragsschluss für den Kunden nach billigem Ermessen ein Lieferlimit fest und gibt dieses dem Kunden bekannt. Dieses Lieferlimit orientiert sich an der Bonität und Versicherbarkeit des Kunden im Rahmen der Warenkreditversicherung. Soweit das Lieferlimit erreicht ist, ist der Lieferant nicht mehr zur weiteren Belieferung des Kunden verpflichtet.
- Die jeweilige Ausschöpfung des vorgenannten Lieferlimits ergibt sich aus dem aktuellen Saldo des Kundenkontos zuzüglich aller erbrachten Leistungen, auch wenn diese noch nicht in Rechnung gestellt oder noch nicht fällig sind.
- Der Lieferant ist berechtigt, das Lieferlimit auch während einer laufenden Vertragsbeziehung auf den Betrag herabzusetzen, den der Warenkreditversicherer aktuell jeweils für den Kunden gewährt.
- 2.13 Für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Unter diesen Voraussetzungen ist der Lieferant dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Lieferanten gefährdet werden, kann dieser vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
- 3. Lieferzeiten und Lieferfristen und höhere Gewalt**
- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, mit Ausnahme von ausdrücklich vereinbarten Fixterminen, nur ungefähr. Der Lieferant ist bemüht, die vom Kunden gewünschten oder angegebenen Liefertermine und Lieferfristen einzuhalten. Der Lieferant gerät im Falle der Überschreitung von Fristen und Terminen, mit Ausnahme von vereinbarten Fixterminen, nur durch schriftliche Mahnungen des Kunden in Verzug. Der Lieferant gerät nicht in Verzug, wenn er die Überschreitung von Fristen und Terminen nicht zu vertreten hat.
- 3.2 Alle Lieferzeiten verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbellow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

- 3.3 Bei Lieferungen auf Abruf muss der Abruf spätestens 48 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Firma und Adresse des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung, etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferant hat nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe einzustehen.
- 3.4 Der Lieferant wird den Kunden bei einer erheblichen Verzögerung der Anlieferung zu einem vereinbarten Zeitpunkt informieren. Der Lieferant gerät in diesem Fall nicht in Schuldnerverzug, es sei denn, er hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.5 Für den Fall, dass der Kunde die Ware beim Lieferanten abholt, erfolgt die Beladung der Fahrzeuge in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge und während der jeweils üblichen Öffnungszeiten.
- 3.6 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts seinerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt die Lieferung unverschuldet nicht erhält. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Lieferung informieren und, wenn er deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Kunden steht infolge der Information des Lieferanten ein Rücktrittsrecht zu. Der Lieferant wird dem Kunden im Falle des Rücktritts – gleich von wem – die Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- 3.7. Die Vertragsparteien sind in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten befreit. Etwa vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten verlängern sich um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Lieferant mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Lieferant wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegende unvorhersehbare Ereignis, durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Streik, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Energie- und Transportschwierigkeiten, staatliche Verbote, Krieg, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Höhere Gewalt ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine bereits bei Vertragsschluss vorliegende Situation Risiken im Hinblick auf die Leistungserbringung mit sich bringt (z.B. Krieg, Pandemie), wenn nicht bereits bei Vertragsschluss ein konkretes Leistungshindernis vorliegt und für den Lieferanten erkennbar ist.
- 3.8 Für den Fall, dass eine Lieferung auf Wunsch des Kunden verzögert wird, ist der Lieferant berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in den Werken des Lieferanten mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Verzögerung, begrenzt auf 5 % des Rechnungsbetrages, in Rechnung zu stellen; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Lieferanten ein niedrigerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Dessen ungeachtet ist der Lieferant dazu berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit entsprechend verlängerten Fristen zu beliefern. Sofern der Lieferant von seinem Recht der anderweitigen Verwertung des Liefergegenstandes Gebrauch macht, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden Schadensersatz für Mindererlös und entstandene Kosten zu verlangen.
- 4. Verzug**
- 4.1. Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Verzugsschäden, die aufgrund von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und/oder bei Einsatz aller zumutbaren Anstrengungen nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbelow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

- vermeidbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material-, Roh-, Betriebs- und Hilfsstoff- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen wie Straßensperren, Verkehrsstaus längerer Dauer, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Pandemien oder Epidemien, Krieg, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 4.2. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5. Haftung**
- 5.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Lieferant nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.
- 5.2 Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant neben der Haftung nach Ziff. A. 5.1 auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant jedoch nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3 Soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen
- Vorschriften eine Haftung vorgeschrieben ist, ist die Haftung des Lieferanten der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme der hierfür bestehenden Versicherung des Lieferanten, die 2,6 Mio. € beträgt, wenn nicht im Einzelfall eine geringere Haftung vereinbart ist.
- 5.4 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.
- 5.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese bleiben unberührt. Zugunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten finden sie entsprechende Anwendung.
- 6. Lieferscheine und Durchschläge**
Für die Zwecke der Vertragsdurchführung stehen Durchschläge von Lieferscheinen den Original-Lieferscheinen gleich.
- 7 Sonstige Bedingungen**
- 7.1 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort am Hauptsitz des Lieferanten.
- 7.3 Alle Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des CISG.
- B. Bedingungen für Betonfördergeräte**
- 1. Allgemeine Pflichten**
- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur entgeltlichen Gebrauchsüberlassung des vermieteten Betonfördergeräts, Zubehörs und/oder sonstigen Sachen (nachfolgend auch „Mietsache“ genannt) für die Dauer der vertraglich vereinbar-

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbelow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

- ten Mietzeit. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, schuldet der Lieferant keinen konkreten Leistungserfolg.
- 1.2 Der Kunde ist berechtigt, die Mietsache nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung im Rahmen ihrer vertragsgemäßen Verwendung und ihrer technischen Einsatzmöglichkeit eigenverantwortlich selbst zu nutzen. Der zweckgerechte Einsatz der überlassenen Mietsache fällt in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden.
- 1.3 Sofern vertraglich vereinbart ist, dass der Lieferant nicht weisungsgebundenes Bedienpersonal stellt, darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Der Kunde hat kein Weisungsrecht gegenüber dem Bedienpersonal und darf dieses nicht in die eigene Arbeitsorganisation eingliedern.
- 2. Auswahl des Betonfördergerätes**
- 2.1 Der Kunde ist für die Auswahl der für seinen Verwendungszweck geeigneten Betonfördergeräte nebst Zubehör selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die benötigte Mastgröße.
- 2.2 Eine Überprüfung der Bedarfsanforderungen des Kunden insbesondere hinsichtlich Qualität, Quantität und Zeiteinsatz des Betons, der technischen Anforderungen des Kunden an das Betonfördergerät sowie der Eignung des zu fördernden Betons für das Betonfördergerät obliegt alleine dem Kunden. Eine solche Prüfung wird durch den Lieferanten nicht vorgenommen.
- 3. Abrechnung, Preise und Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Ist die Abrechnung nach Zeiten vereinbart, so bestimmen sich diese nach den Angaben in der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, so beginnen diese mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vereinbarten Einsatzort und enden mit dessen Abfahrt von dem vereinbarten Einsatzort. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zeiten, wird die Mietzeit anhand eines von uns ausgefüllten Lieferscheines im Sinne von A. 2.2 bestimmt, es sei denn, andere Zeiten werden nachgewiesen.
- 3.2 Die Berechnung von Zuschlägen, wie z. B. für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeiten, erfolgt gemäß Preisliste.
- 3.3 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Selbstkosten des Lieferanten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, ohne dass der Lieferant dieses zu vertreten hat, so ist der Lieferant, vorausgesetzt, die Vertragserfüllung erfolgt frühestens vier Wochen nach Vertragsschluss, ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete um diese Kostensteigerung zu berichtigen.
- 4. Verzug**
Für den Fall, dass der Lieferant für einen etwaigen Verzugsschaden des Kunden haftet, ist die Haftung der Höhe nach auf 5 % des Vertragspreises beschränkt.
- 5. Vertragserfüllung durch Dritte**
Der Lieferant behält sich vor, sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- 6. Haftungsumfang**
- 6.1 Soweit der Lieferant nicht Verkäufer des geförderten Betons ist, ist der Lieferant weder für die Qualität des geförderten Betons noch für das Betonierergebnis verantwortlich.
- 6.2 Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Hinweise auf Maße, DIN-Normen, mögliche Fördermengen, Gewichte, Empfehlungen zur Mastgröße usw.
- 6.3 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 7. Pflichten des Kunden**
- 7.1 Der Kunde hat die Pflicht, alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Betonfördergeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er rechtzeitig auf eigene Kosten für etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, z.B. für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, zu sorgen. Zudem hat er das Bedienpersonal des Lieferanten über den Zustand der Baustelle, insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten zu informieren und in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einzuweisen. Für die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle, sowie der einschlägigen Umweltschutz- und

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbellow - Tel.: 038207 /76660 - Fax: 038207 /7666 66 info@happy-beton.com

- 7.2 Emissionsvorschriften ist der Kunde verantwortlich.
Der Kunde ist für die Einsatzfähigkeit der Mietsache an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort und die Berücksichtigung der dortigen örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das für den Transport der Betonfördergeräte eingesetzte Fahrzeug (40 t ohne Allradantrieb) den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr und ohne Behinderungen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände und der erforderlichen Durchfahrts- höhe erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen von bis zu 63 Tonnen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Der Kunde hat ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass eventuelle stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich (Pumpe) stromlos geschaltet sind, soweit dies zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit oder zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist. Zudem wird der Kunde dafür sorgen, dass die Sicherheit des Einsatzes des Betonfördergeräts im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht, der auftretenden Eckstützkräfte und dem damit einhergehenden Bodendruck nicht gefährdet ist. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten.
- 7.3 Der Kunde hat dem Lieferanten kostenlos einen ausreichend dimensionierten Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpen und Rohrleitungen des Betonfördergeräts erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat er kostenlos das erforderliche und ausreichend qualifizierte Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch den Beauftragten des Lieferanten durchzuführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes, insbesondere der Rohr- und Schlauchleitungen, ausreicht. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, in ausreichendem Umfang kostenlos Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.
- 7.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbaufäche so abgesichert sind, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder Ähnliches geschädigt werden können. Der Kunde hält den Lieferanten von Inanspruchnahmen Dritter frei.
- 7.5 Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf, insbesondere durch den Pumpvorgang und die anschließende Reinigung des Betonfördergeräts verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen oder sonstigen Anlagen sowie Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde auf eigene Kosten verantwortlich.
- 7.6 Der Kunde wird den zu fördernden Beton eigenverantwortlich bereitstellen. Er hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist ausschließlich Beton mit einer maximalen Körnung von 0 bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt zu verwenden. Schlauch- und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden.
- 7.7 Die Betonförderung erfolgt unter Aufsicht des Kunden und auf dessen eigene Gefahr. Für einen fehlerhaften Einsatz der Mietsache bleibt der Kunde verantwortlich. Während des Fördervorgangs wird der Kunde für eine kontinuierliche Belieferung des Betonfördergeräts mit Beton sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des Betons wird der Kunde dem Lieferanten unverzüglich mitteilen, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden. Ergeben sich beim Pumpen Schwierigkeiten, trägt der Kunde die Beweislast, dass der Beton pumpfähig war und die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern eingehalten sind. Kann der Beweis nicht erbracht werden, so hat er dem Lieferanten Ersatz für hierdurch entstehende Verzögerungen und Schäden zu leisten.
- 7.8 Kann die vom Lieferanten geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so wird der Ausfall der bestellten Betonpumpe nach den in der Preisliste des Lieferwerkes aufgeführten Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbellow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

8. Sicherheit

- 8.1 Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die der Lieferant gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, tritt der Kunde dem Lieferanten schon jetzt alle seine - auch künftig entstehenden - Forderungen aus dem Bauvertrag, für dessen Ausführung das Betonfördergerät vorgesehen ist, mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes des Lieferanten mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Der Lieferant nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an.
- 8.2 Der Kunde hat dem Lieferanten auf dessen Verlangen diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, seinerseits bis zur Höhe der in Ziff. B. 8.1 erläuterten Ansprüche mit schuldbefreiender Wirkung im Verhältnis zum Kunden an den Lieferanten zu zahlen.
- 8.3 Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegt, wird der Lieferant von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen.
- 8.4 Für den Fall, dass der Kunde an den Lieferanten abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Lieferanten bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesen ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderung an den Lieferanten abgetreten sind.
- 8.5 Bei laufenden Rechnungen gelten die o. g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Lieferanten. Der Kunde hat den Lieferanten von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

Er hat dem Lieferanten alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die dem Lieferant zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

- 8.6 Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant die dem Lieferanten zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Lieferanten nach Satz 1 um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

C. Bedingungen für Verkauf

1. Pflichten der Parteien bei Bestellung und Auswahl von Beton

- 1.1 Bei der Lieferung auf Abruf muss der Abruf spätestens 72 Stunden vor Lieferung unter Angabe der in Ziffer A 3.3 aufgeführten Angaben erfolgen. Vorbestellter Beton muss mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin abgesagt werden. Terminverschiebungen müssen mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin dem Lieferanten mitgeteilt werden. Der Lieferant behält sich vor, bei nicht rechtzeitig erfolgten Terminverschiebungen oder Absagen die dadurch entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 1.2 Der Kunde hat die Pflicht, die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie die Prüfung der Eignung der Bestellung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck eigenverantwortlich vorzunehmen.
- 1.3 Erfolgt die Bestellung der Betone durch den Kunden nach Eigenschaften, so hat er dem Lieferanten alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse, die Expositionsklasse und das Größtkorn. Die Auswahl des Betons aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes trifft der Lieferant unter Zugrundelegung dieser Angaben, ohne verpflichtet zu sein zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 1.4 Erfolgt die Bestellung der Betone durch den Kunden nach Preisliste, ohne dem Lieferanten die entsprechenden Eigenschaften (Ziff. C. 1.3) anzugeben, so ist der Lieferant nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Kunden be-

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbellow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

- stellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.
- 1.5 Der Lieferant übernimmt nur dann eine Haftung für Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Lieferanten bestimmt sich im Übrigen nach Ziff. A.5.
- 1.6 Erfolgt die Bestellung der Betone durch den Kunden nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezepturen, ist der Lieferant ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. Der Lieferant ist in diesem Fall insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen.
- 1.7 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.
- 1.8 Die Zusammensetzung des Betons erfolgt nach Gewicht.
- 1.9 Alle Betonsorten ohne besonderen Vermerk des Kunden werden nach Wahl des Lieferanten mit CEM II/B-S32,5 R und ggf. Steinkohlenflugasche (SFA)-Füller bzw. saisonal wechselnd auch mit CEM III/A 42,5 R hergestellt.
- 1.10 Die Lieferung des Betons wird in verschiedenen Konsistenzbereichen vorgenommen. Hinsichtlich der Konsistenzbereiche kommen gemäß DIN 1045-2 die Kurzbezeichnung C0, F1/C1, F2/C2, F3/C3, F4, F5 und ggf. F6 zur Anwendung.
- 1.11 Die Lieferung des Betons kann mit allen handelsüblichen Zementen erfolgen, die den einschlägigen Normen entsprechen. Ein Wechsel der Zementsorte auf Veranlassung des Käufers bedingt die Berechnung eines Mehrpreises. Dasselbe gilt bei der Zugabe von Mehrzement.
- 1.12 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Herstellung des Betons nur normgerechte Betonzuschläge und Zusatzstoffe (z.B. Hochofenschlacke, Flugasche oder Steinmehle) zu verwenden sowie als Zusatzmittel nur solche zu verwenden, die den Vorschriften über die Verwendung von Betonzusatzmitteln für Beton- und Stahlbetonbauten entsprechen.
- 2. Pflichten der Parteien bei Bestellung und Auswahl von Natur- und Recyclingbaustoffen**
- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet Ware zu liefern, die den subjektiven und objektiven Anforderungen im Sinne von § 434 BGB entspricht.. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die bestellte Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Eine besondere Beschaffenheit ist auch durch Vorlage ergänzender Produktbeschreibungen nicht vereinbart. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die Produkte die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses des Kunden bzw. des Auftraggebers des Kunden erfüllen. Die Eignung der Materialien kann von besonderen Gegebenheiten am Einbaort und örtlich geltenden technischen Regeln abhängen (z.B. bei Kupferhüttenschlacke).
- 2.2 Die vom Lieferanten gelieferte Ware entspricht den Orientierungswerten Z1.1-Z2 (Schwankungsbereich) der Technischen Richtlinie Bauschutt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Die Einbauanforderungen ergeben sich ebenfalls aus dieser Richtlinie. Es obliegt allein dem Kunden, die jeweilige Zulässigkeit des Einsatzes der bestellten/gelieferten Ware und die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Richtlinien sicherzustellen.
- 2.3 Empfehlungen des Lieferanten hinsichtlich der für die vorgesehene Verwendung geeigneten Natur- und Recyclingbaustoffe erfolgen frei von Haftung des Lieferanten, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3. Anlieferung**
- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Entladestelle ohne Hindernisse über hinreichend befestigte, tragfähige und mit Lastwagen ohne Allradantrieb bis 40 t befahrbare Wege erreicht werden kann. Für die Anfahrt etwaig erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen beschafft der Kunde auf seine Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen und dafür Sorge zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbellow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

- 3.2 tragen, dass die Anlieferung insgesamt betriebs- und annahmefähig ist. Hinsichtlich der Entladung der Ware hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Lieferanten im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die umweltgerechte Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 3.3 Für den Fall, dass der Kunde eine der Pflichten nach Ziff. C 3.1 und C 3.2 verletzt, ist der Lieferant dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln.. Insbesondere ist der Lieferant dazu berechtigt, eine angefahrene Menge nicht mehr auszuliefern, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 4. Selbstabholer**
- 4.1 Für den Fall der Abholung durch den Kunden selbst, im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer, erfolgt der Gefahrübergang zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturn, Verladeband, u. ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.
- 4.2 Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel, vergleichbarer Sonderprodukte oder Natur- und Recycling-Baustoffe geeignet sind und den Verladeanlagen des Lieferanten angepasst sind.
- 4.3 Der Lieferant ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Lieferant beim Wiegen eine Überladung fest, so räumt er dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich. Der Kunde ist bei der Abholung der Ware verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Lieferanten für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Lieferanten von jeglicher Haftung freizustellen.
- 4.4 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.
- 5. Mängelrüge**
- 5.1 Der Kunde hat bei Anlieferung die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem Lieferschein übereinstimmt und die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen. Die Untersuchung hat in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- 5.2 Die in Ziff. C 5.1 genannte Pflicht umfasst auch, dass der Kunde dem Lieferanten Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (schriftlich anzeigt. Die Mängelanzeige hat Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse, Artikelbezeichnung und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels zu enthalten. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:
- 5.2.1 Bei Betonen der Überwachungsklasse Klasse 2 und 3 gemäß der DIN 1045-3 setzt die Einhaltung der in Ziff. C 5.1 genannten Pflicht auch voraus, dass der Kunde den Prüfplan gemäß der DIN 1045-3 einhält.
- 5.2.2 Gewichtsbeanstandungen müssen auf Grundlage von amtlichen Nachwiegeverfahren in Schriftform geltend gemacht werden. Andernfalls gilt das an der Versandstelle (Lieferwerk) festgestellte Gewicht.
- 5.2.3 Beanstandete oder als mangelhaft erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.
- 6. Gewährleistung**
- 6.1 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Lieferant zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von dem Lieferanten gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.3 Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbellow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

- 6.4 Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn der Lieferant ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 6.5 Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.6 Erreicht der Beton oder der Recyclingbaustoff nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so ist die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nach. Zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche hat der Kunde bei jeder Anlieferung eine repräsentative Probe des Betons zu entnehmen und geschützt gegen qualitätsverändernde Umwelteinflüsse aufzubewahren sowie nach Tag und Uhrzeit der Probeentnahme zu kennzeichnen. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferant auf Verlangen einen ausreichenden Teil der gezogenen Probe zu überlassen. Versäumt der Kunde die vorstehend genannten Pflichten zur Probeentnahme, so ist bei der Beurteilung der Mangelfreiheit des gelieferten Betons von denjenigen Ergebnissen auszugehen, die der Lieferant im Rahmen der laufenden Qualitätskontrolle selbst festgestellt hat.
- 6.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Lieferant vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 6.8 In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 6.9 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, sofern der Kunde seinen in Ziffer C 5 genannten Rüge- und Untersuchungspflichten gemäß § 377 HGB nicht fristgerecht nachkommt.
- 6.10 Die Gewährleistung ist überdies ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt.
- 6.11 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche des Kunden für die Ware beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen (insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) zwingend anzuwenden sind sowie für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
7. **Baustoffüberwachung**
Beauftragte des Lieferanten, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde haben während der Betriebsstunden das Recht, jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten sowie Proben zu entnehmen.
8. **Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund - Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware).
- 8.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenzahlung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 8.3 Der Kunde ist widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten vereinbarungsgemäß nachkommt berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbellow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau, tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung aller Forderungen des Lieferanten aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Lieferanten an den Lieferanten vor dem Rest ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Lieferant nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Lieferanten. Das Recht des Lieferanten auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Lieferant wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde dem Lieferanten die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Lieferanten.

8.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung, bzw. die Umbildung für den Lieferanten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass dieser hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Lieferant erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Lieferanten. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die gewährleisten, dass der Lieferant trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen den Lieferanten aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt

der Lieferant Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Lieferanten sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Lieferanten zum Wert der anderen Sache. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Lieferanten.

8.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Lieferanten, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.

8.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die vom Lieferanten gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, in-

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbellow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

- soweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferanten abzutreten, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Lieferanten ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 8.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und -übergaben der Vorbehaltsware des Lieferanten unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Lieferanten gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 8.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der in Vorbehalt stehenden Gegenstände an den Lieferanten verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Lieferanten benötigt werden.

- 8.9 Übersteigt der Wert der an den Lieferanten gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden oder freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch den Lieferanten. Der Wert der gesicherten Forderung des Lieferanten bestimmt sich nach dem realisierbaren Wert der gesicherten Forderungen.

D Entsorgung und Recycling

1. Angebot des Lieferanten und Pflichten des Kunden bei der Beauftragung

- 1.1 Das Angebot des Lieferanten für die Entsorgung und das Recyceln von Böden/Bodenbauschuttgemischen erfolgt unter dem Vorbehalt der Umweltunbedenklichkeit der zu entsorgenden und zu recycelnden Materialien (Kategorie Z0 gemäß Technischer Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)). Zudem erfolgt das Angebot unter der Bedingung, dass die zu entsorgenden und recycelnden Materialien mindestens stichfest sind (Bodenklasse 3 - 5). Für Beton/Rotziegel/gemischten Bauschutt gilt ein Zuordnungswert von maximal Z1.1 gemäß Technischer Richtlinie Bauschutt der LAGA. Der Kunde ist verpflichtet, die in Ziff. D 1.1 genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Vor Entsorgungsbeginn hat der Kunde dem Lieferanten entsprechende Bescheinigungen gemäß den LAGA-Richtlinien unaufgefordert vorzulegen.

- 1.2 Empfehlungen des Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinien erfolgen frei von Haftung des Lieferanten, mit Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Haftungsumfang

- Der Lieferant ist für Schäden, die durch Nichteinhaltung der vorgenannten Voraussetzungen entstehen, nicht verantwortlich. Der Kunde hat den Lieferanten von Inanspruchnahmen Dritter freizustellen.

3. Nebenpflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat die Pflicht, alle für die Abholung und die Aufnahme von Baustoffen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbellow - Tel.: 038207 / 76660 - Fax: 038207 / 7666 66 info@happy-beton.com

- der Kunde verpflichtet, dass das für den Aushub und den Transport von Baustoffen eingesetzte Fahrzeug den Aushubort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ohne Allradantrieb (bis 40 t) unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Aushubstelle, zur Entgegennahme und zur Unterzeichnung der Abholpapiere bereitzustellen.
- 3.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standort des Aushubs so abgesichert ist, dass Dritte nicht geschädigt werden können. Der Kunde hält den Lieferanten von Inanspruchnahmen Dritter frei. Für Beseitigungen der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 3.3 Für den Fall, dass der Kunde eine der Pflichten nach Ziff. D 3.1 und D 3.2 verletzt, ist der Lieferant dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Insbesondere ist der Lieferant berechtigt, eine vereinbarte Menge nicht abzuholen, diese nicht zu recyceln sowie Fracht und/oder Wartezeiten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Kann die vom Lieferanten geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so wird der Ausfall der Entsorgung und des Recyclens nach den in der Preisliste des Lieferwerkes aufgeführten Preisen dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4. Sicherheit**
- 4.1 Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die der Lieferant gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, tritt der Kunde dem Lieferanten schon jetzt alle seine – auch künftig entstehende – Forderungen aus dem Bauvertrag, für dessen Ausführung das Entsorgen und Recycling der Baustoffe vorgesehen ist, mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes des Lieferanten mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.
- 4.2 Der Lieferant nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an.
- 4.3 Der Kunde hat dem Lieferanten auf dessen Verlangen hin diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Ziff. D. 4.1 erläuterte Ansprüche an den Lieferanten zu zahlen.
- 4.4 Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen, wird der Lieferant von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen.
- 4.5 Für den Fall, dass der Kunde an den Lieferanten abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Lieferanten bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesen ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderung an den Lieferanten abzutreten sind.
- 4.6 Bei laufenden Rechnungen gelten die o. g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Lieferanten. Der Kunde hat den Lieferanten von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Lieferanten alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die dem Lieferanten zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.
- 4.7 Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Vertragspreis zuzüglich 10 %. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant die dem Lieferanten zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Lieferanten nach Satz 1 um

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Manzke Beton GmbH
Manzke Besitz GmbH & Co. KG
Manzke KSR GmbH
Manzke Verwaltungs GmbH
Frachten-Kontor GmbH
Walter A. Raab Translogistik GmbH
Raab Dienstleistungen und Transporte GmbH
KBR Kewitz Bauabfall & Recycling GmbH
BRG Bauschuttrecycling Gesellschaft mbH
PPG Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Heide Baulabor GmbH
Manzke-Beton Produktions GmbH
SBH Sonder-Baustoffe- und Handels GmbH
Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs GmbH
Pokrandt Hydraulikservice GmbH



Happy Beton GmbH & Co. KG
Happy KSR GmbH
Happy Translogistik GmbH
Frischbeton Uelzen GmbH & Co. KG
Happy-Betonlift GmbH
Bautech Ribnitz-Damgarten GmbH

per Adresse: Günter-Manzke-Allee 1, 21397 Volkstorf - Tel.: 04137 / 81401 - Fax: 04137 / 814300 sekretariat@manzke.com
per Adresse: Mühlenweg 14, 18198 Stäbelow - Tel.: 038207 /76660 - Fax: 038207 /7666 66 info@happy-beton.com

10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.